

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

76. Jahrgang Nr. 33

Berlin, den 10. Juli 2020

03227

5.5.2020	Verordnung über ein Vorkaufsrecht des Landes Berlin an Grundstücken innerhalb des Gebietes vorbereitender Untersuchungen Stadteingang West – Autobahndreieck Funkturm im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf.	590
	2130-3-184	
25.5.2020	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 10-75 im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn	597
24.6.2020	Verordnung zur Anpassung der Fristen für die Hochschulzulassung auf Grund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	598
	221-19-4; 221-19-2	
25.6.2020	Dritte Verordnung zur Änderung der Berliner Entbindungshilfegebührenordnung	600
	2124-1-3	
26.6.2020	Erste Änderung der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Berlin (1. Änderung der Berliner Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung – 1. Änd. BlnPflAFinV)	604
	2124-6-1	
26.6.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin	605
	210-7-1	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 4,80 €

Verordnung

über ein Vorkaufsrecht des Landes Berlin an Grundstücken innerhalb des Gebietes vorbereitender Untersuchungen Stadteingang West – Autobahndreieck Funkturm im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf

Vom 5. Mai 2020

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und des § 246 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts und räumlicher Geltungsbereich

(1) Dem Land Berlin steht bei dem Kauf an den in Absatz 2 genannten Grundstücken innerhalb des Gebietes vorbereitender Untersuchungen gemäß § 165 Absatz 4 des Baugesetzbuchs Stadteingang West – Autobahndreieck Funkturm im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs ein Vorkaufsrecht zu.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus der beigefügten Flurstückskarte (Anlage 1) und umfasst die in der beigefügten Flurstücksliste (Anlage 2) nach Gemarkung, Flurnummer und Flurstücksnummer aufgeführten Grundstücke. Flurstückskarte und Flurstücksliste sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Mai 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller Katrin Lompscher
Regierender Bürgermeister Senatorin für Stadtentwicklung
und Wohnen

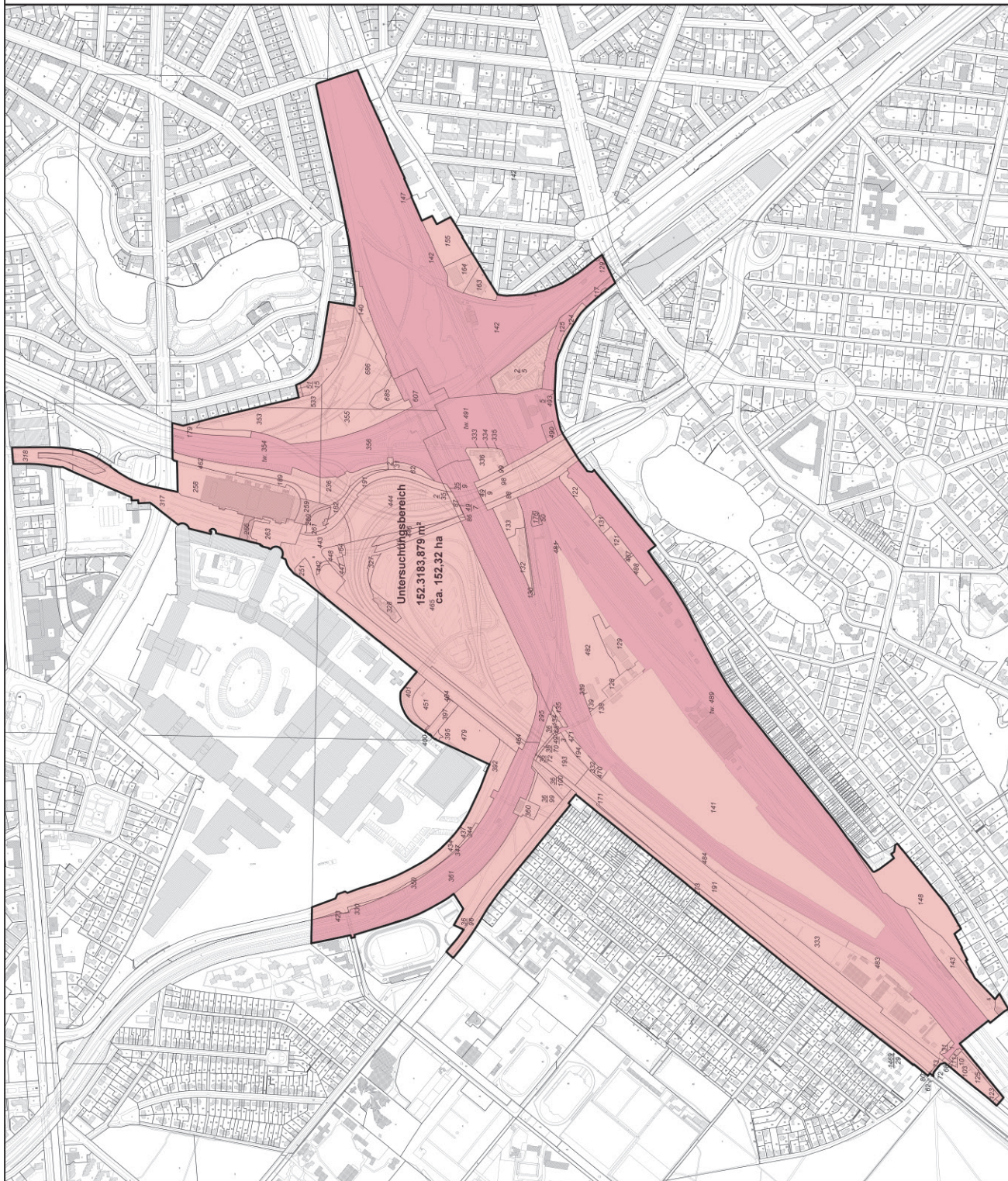
**– Anlage 1 zu § 1 Absatz 2 –
Flurstückskarte**

Verordnung über ein Vorkaufsrecht
des Landes Berlin an Grundstücken
innerhalb des Gebietes vorbereitender
Untersuchungen gemäß § 165 Absatz
4 BauGB Stadtteilingang West -
Autobahnreieck Funkturm

- Geltungsbereich der
Rechtsverordnung
- Gebiet vorbereitender
Untersuchungen gemäß § 165
Absatz 4 BauGB



Maßstab: 1 : 10.000 (DINA3)
Datenstand: 12.07.2019
Konzeption: SenStadtWohn II A 27



Anlage 2 zu § 1 Absatz 2 – Flurstücksliste

Verordnung über ein Vorkaufsrecht des Landes Berlin an Grundstücken innerhalb des Gebietes vorbereitender Untersuchungen gemäß § 165 Absatz 4 Baugesetzbuch Stadtteilingang West – Autobahndreieck Funkturm

Bezirk	Gemarkung	Gemarkungsnummer	Flurnummer	Flurstücksnummer
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00179
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00354
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00462
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	016	00036/0096
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00489
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00510
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	008	00051/0015
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	008	00509
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	008	00533
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	008	00607
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	008	00685
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	008	00686
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00002/0031
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00002/0035
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00003/0021
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00062
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00064
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00182
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00189
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00191
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00236
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00251
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00256
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00257
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00258

Bezirk	Gemarkung	Gemarkungsnummer	Flurnummer	Flurstücksnummer
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00259
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00260
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00261
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00262
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00263
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00295
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00317
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00318
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00327
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00328
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00330
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00344
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00347
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00350
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00353
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00355
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00356
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00360
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00361
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00392
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00394
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00395
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00397
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00399
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00400
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00401
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00402
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00404
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00423

Bezirk	Gemarkung	Gemarkungsnummer	Flurnummer	Flurstücksnummer
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00428
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00434
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00437
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00442
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00443
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00444
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00445
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00446
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00447
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00448
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00451
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00464
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00465
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	009	00479
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	016	00031/0001
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	016	00036/0068
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	016	00036/0070
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	016	00036/0072
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	016	00036/0099
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	016	00036/0100
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	016	00049/0003
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	016	00171
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	016	00191
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	016	00193
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	016	00194
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	016	00273
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	016	00332
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	016	00333
Charlottenburg-Wilmersdorf	Charlottenburg	0007	016	01469/0029

Bezirk	Gemarkung	Gemarkungsnummer	Flurnummer	Flurstücksnummer
Charlottenburg-Wilmersdorf	Wilmersdorf	0030	001	00129
Charlottenburg-Wilmersdorf	Wilmersdorf	0030	001	00140
Charlottenburg-Wilmersdorf	Wilmersdorf	0030	001	00142
Charlottenburg-Wilmersdorf	Wilmersdorf	0030	001	00147
Charlottenburg-Wilmersdorf	Wilmersdorf	0030	001	00155
Charlottenburg-Wilmersdorf	Wilmersdorf	0030	001	00163
Charlottenburg-Wilmersdorf	Wilmersdorf	0030	001	00164
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00035/0009
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00049/0007
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00049/0009
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00072
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00073
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00086
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00087
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00088
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00098
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00099
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00103
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00121
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00122
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00123
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00125
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00128
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00129
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00130
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00131
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00132
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00133
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00134

Bezirk	Gemarkung	Gemarkungsnummer	Flurnummer	Flurstücksnummer
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00135
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00138
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00139
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00141
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00143
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00148
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00176/0050
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00333
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00334
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00335
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00336
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00339
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00470
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00471
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00481
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00482
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00483
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00484
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00487
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00488
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00490
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00491
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	001	00711/0010
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	008	00002/0005
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	008	00005/0493
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	008	00117
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	008	00124
Charlottenburg-Wilmersdorf	Grunewald-Forst	0031	008	00125

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 10-75
im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Marzahn

Vom 25. Mai 2020

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan 10-75 vom 4. April 2017 für das Gelände zwischen Damerauer Allee, Straße 19 und Wuhle im Bezirk Marzahn-Hellersdorf, Ortsteil Kaulsdorf, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 2020

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin

Dagmar P o h l e

Bezirksbürgermeisterin und
Leiterin der Abteilung Stadtentwicklung,
Gesundheit, Personal und Finanzen

Verordnung
zur Anpassung der Fristen für die Hochschulzulassung auf Grund
der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Vom 24. Juni 2020

Auf Grund des § 19 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695) in Verbindung mit dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 21. und 27. März sowie 4. April 2019 (GVBl. S. 703) und des § 19 Nummer 2 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes verordnet der Regierende Bürgermeister von Berlin:

Artikel 1

Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Stiftung

Die Studienplatzvergabeverordnung Stiftung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Koordinierung im Dialogorientierten Serviceverfahren

(1) Für die Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren können in einem Vergabeverfahren bundesweit bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden; § 2 Absatz 3, § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie § 17 Absatz 2 Satz 2 der Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756) geändert worden ist, bleiben unberührt. Ein Zulassungsantrag muss elektronisch nach Maßgabe dieser Verordnung bei der Stiftung oder der Hochschule fristgerecht eingegangen sein. Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 25. August 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge. Überzählige Zulassungsanträge werden im jeweiligen Benutzerkonto als „inaktiv“ gekennzeichnet. Für derartig gekennzeichnete Zulassungsanträge können weder Zulassungsangebote noch Zulassungen ergehen. Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen oder mehrere der bisher als „inaktiv“ gekennzeichneten Zulassungsanträge aktivieren, indem sie oder er bisher nicht als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge in entsprechender Anzahl für das Sommersemester bis zum 22. Januar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 27. August 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 22. Juli zurücknimmt.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann eine Präferenzfolge festlegen. Legt die Bewerberin oder der Bewerber keine Präferenzfolge fest, ergibt sich die Reihenfolge der Zulassungsanträge aus der zeitlichen Reihenfolge des elektronischen Eingangs der Anträge; dem zeitlich zuerst elektronisch eingegangenen Antrag kommt dabei die höchste Präferenz zu. Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Präferenzfolge ändern.

(3) Die Ranglisten sind, soweit nichts anderes in dieser Verordnung geregelt ist, für das Sommersemester bis zum 15. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. September 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. August im Dialogorientierten Serviceverfahren freizugeben.

(4) Wer ein Zulassungsangebot annimmt, erhält eine Zulassung und einen Zulassungsbescheid. Mit der Annahme eines Zulassungsangebots gelten die weiteren gestellten Zulassungsanträge als zurückgenommen und die Bewerberin oder der Bewerber scheidet aus diesem Vergabeverfahren aus. Auf diese Rechtsfolgen ist die Bewerberin oder der Bewerber von der

Stiftung hinzuweisen. Wieder verfügbare Studienplätze werden gemäß den Ranglisten aufrückenden Bewerberinnen und Bewerbern angeboten.

(5) Die Koordinierung der Zulassungsanträge erfolgt für das Sommersemester in der Zeit vom 23. Januar bis zum 21. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 in der Zeit vom 28. August bis zum 26. September 2020 und für die folgenden Wintersemester in der Zeit vom 23. Juli bis zum 21. August nach folgenden Regeln:

1. Hat die Bewerberin oder der Bewerber nur einen Zulassungsantrag gestellt und liegt für diesen ein Zulassungsangebot vor, erfolgt eine Zulassung und es wird ein Zulassungsbescheid erteilt;
2. hat die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Zulassungsanträge gestellt und liegt für jeden Zulassungsantrag ein Zulassungsangebot vor, erfolgt für das Zulassungsangebot mit der höchsten Präferenz die Zulassung; Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend;
3. hat die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Zulassungsanträge gestellt und liegen für mindestens zwei, aber nicht für alle Zulassungsanträge Zulassungsangebote vor, bleibt das Zulassungsangebot mit der höchsten Präferenz erhalten; für jedes nachrangige Zulassungsangebot gilt der entsprechende Zulassungsantrag als zurückgenommen.

Über ein neues Zulassungsangebot wird die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 4 Absatz 3 benachrichtigt. Für das Sommersemester am 22. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 am 27. September 2020 und für die folgenden Wintersemester am 22. August erfolgt für die Zulassungsmöglichkeit mit der höchsten Präferenz die Zulassung und es wird ein Zulassungsbescheid erteilt; Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend; für alle Zulassungsanträge höherer Präferenz werden Ablehnungsbescheide erteilt. Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber keine Zulassung, wird für jeden Zulassungsantrag ein Ablehnungsbescheid erteilt.

(6) Nach Abschluss der Koordinierungsphase für das Sommersemester vom 28. Februar bis zum 31. März, für das Wintersemester 2020/2021 vom 3. bis zum 20. Oktober 2020 und für die folgenden Wintersemester vom 28. August bis zum 30. September rücken Bewerberinnen und Bewerber, die keine Zulassung erhalten haben, innerhalb der Ranglisten fortlaufend auf im Dialogorientierten Serviceverfahren noch verfügbare Studienplätze auf, soweit sie ihre weitere Teilnahme am Verfahren gegenüber der Stiftung erklärt haben und sofern die nach Absatz 1 bis 5 teilnehmende Hochschule die Stiftung in den örtlichen Vergabeverfahren mit der Durchführung der Nachrückphase beauftragt hat; eine Teilzulassung gilt nicht als Zulassung nach Halbsatz 1. Soweit die Hochschulen die Nachrückphase durchführen, gilt § 5 Absatz 4 Satz 3 entsprechend. Die Erklärung der Teilnahme kann für das Sommersemester in der Zeit vom 25. bis zum 27. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 in der Zeit vom 30. September bis zum 2. Oktober 2020 und für die folgenden Wintersemester in der Zeit vom 25. bis zum 27. August abgegeben werden. Auf die Folgen der Nichtteilnahme ist die Bewerberin oder der Bewerber hinzuweisen. Sind die Ranglisten erschöpft, werden noch verfügbare Studienplätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die bisher noch nicht am Dialogorientierten Serviceverfahren teilgenommen haben, für

das Sommersemester vom 25. Februar bis zum 31. März, für das Wintersemester 2020/2021 vom 30. September bis zum 2. Oktober 2020 und für die folgenden Wintersemester vom 25. August bis zum 30. September durch Los vergeben. § 4 und Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 finden Anwendung. Der Zulassungsantrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach Satz 5 muss elektronisch über das Webportal der Stiftung innerhalb des dort genannten Zeitraums eingegangen sein. Die Sätze 5 bis 7 finden keine Anwendung auf Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens. Besteht eine Zulassungsmöglichkeit, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsbescheid; Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt. Ist das Verfahren nach den Sätzen 1 bis 9 in einem Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, führt die Hochschule ein Losverfahren durch.

(7) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein Zulassungsangebot oder eine Zulassung wegen eines Dienstes im Sinne des Artikels 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags zurückstellen lassen. Es wird ein Rückstellungsbescheid erteilt. Ein Anspruch auf Einschreibung im laufenden Vergabeverfahren besteht nicht; ein erteilter Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen. Durch Rückstellung wieder verfügbare Studienplätze werden nach dem jeweiligen Stand der Vergabeverfahren gemäß den Absätzen 4 bis 6 vergeben.

(8) Die Fristen nach Absatz 1 Satz 6 und Absatz 6 Satz 3 sowie Satz 7 in Verbindung mit Satz 5 sind Ausschlussfristen. Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.“

2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren ist eine Registrierung nach § 4 erforderlich. Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester 2020/2021, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2020 erworben wurde, bis zum 25. Juli 2020, andernfalls bis zum 20. August 2020, und für die folgenden Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli,

bei der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester bis zum 21. Januar,
2. für das Wintersemester 2020/2021, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2020 erworben wurde, bis zum 31. Juli 2020, andernfalls bis zum 26. August 2020, und für die folgenden Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 21. Juli,

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zum Wintersemester 2020/2021 erst nach dem 31. Juli 2020 feststehen, können bis zum 26. August 2020 nachgereicht werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu den folgenden Wintersemestern erst nach dem 15. Juni feststehen, können bis zum 21. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2 und 3. Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen; Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bei einer Bewerbung zum Wintersemester vor dem 16. Januar erworben haben, können diese Anträge für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli stellen, wenn sie sich auf einen

Sachverhalt stützen, der nach Ablauf der für sie geltenden Bewerbungsfrist, aber bei einer Bewerbung zum Wintersemester 2020/2021 vor dem 21. August 2020 und bei einer Bewerbung für die folgenden Wintersemester vor dem 16. Juli eingetreten ist.“

3. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und bei der Bewerbung für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat.“

4. § 9 Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Zulassungsangebote in der Quote nach Satz 2 Nummer 6 werden für das Sommersemester ab dem 19. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 ab dem 24. September 2020 und für die folgenden Wintersemester ab dem 19. August erteilt.“

5. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für Verteidigung zuständige Bundesministerium teilt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) mit, wen es für die Studienplätze je Studiengang und Hochschule benennt, die dem Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorbehalten sind.“

6. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. In den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Staatsvertrags werden nur Kriterien berücksichtigt, deren Ergebnisse für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester bis zum 15. Juli feststehen;“

b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Dauer“ die Wörter „jeweils einzeln oder in Kombination“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

Die Hochschulzulassungsverordnung vom 4. April 2012 (GVBl. S. 111), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Dezember 2019 (GVBl. S. 756) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für das Wintersemester 2020/21 muss der Zulassungsantrag abweichend von Absatz 1 Satz 1 am 20. August 2020 eingegangen sein (Ausschlussfrist). § 6 Absatz 1 Nummer 4 bleibt unberührt.“

2. In § 17 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 1a“ eingefügt.

3. § 18 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Hochschulen geben die Ranglisten im Dialogorientierten Serviceverfahren für das Sommersemester bis spätestens zum 15. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 bis spätestens zum 20. September 2020 und für die folgenden Wintersemester bis spätestens zum 15. August frei.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 2020

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Dritte Verordnung
zur Änderung der Berliner Entbindungshilfgebührenordnung
 Vom 25. Juni 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 22. September 1988 (GVBl. S. 1901), das zuletzt durch Artikel V des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 875) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1
Änderung der Berliner Entbindungshilfgebührenordnung

Die Anlage zu § 2 (Leistungsverzeichnis) der Berliner Entbindungshilfgebührenordnung vom 31. März 2009 (GVBl. S. 158), die zuletzt durch Verordnung vom 9. März 2015 (GVBl. S. 48) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 0100, 0101 und 0102 werden wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Leistung“ wird folgender Absatz angefügt:
„Die Gebühren nach den Nummern 0100, 0101 und 0102 sind bis zur 20. Minute abrechenbar.“
 - b) Die Angabe „6,53“ wird durch die Angabe „8,00“ ersetzt.
2. Die Nummer 0200 wird durch die folgenden Nummern 0200, 0230 und 0240 ersetzt:

0200	Individuelle Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft als ambulante hebammenhilfliche Leistung	32,02
0230	Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt als ambulante hebammenhilfliche Leistung	44,60
0240	Spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort als ambulante hebammenhilfliche Leistung	44,60

Die Nummern 0200, 0230 und 0240 sind übergangsweise auch mittels Kommunikationsmedium zulässig.
Besondere Voraussetzungen:

 - a) *Synchrone Kommunikation zwischen Hebamme und Versicherter in Echtzeit per Telefon oder per Videotelefonie. Bei der Videotelefonie dürfen der Versicherten für die Nutzung keine besonderen Kosten entstehen (insbesondere keine zusätzlichen Software- oder Nutzungskosten).*
 - b) *Inhalte der jeweiligen Vorgespräche entsprechen exakt denen der Präsenz-Vorgespräche; die Leistungen sind gleichwertig.*
 - c) *Die Versicherten können wie gewohnt Fragen stellen.*
 - d) *Für die Versichertenbestätigung gilt folgende Maßgabe:
 Eine rückwirkende Unterzeichnung der Versicherten bis zu acht Wochen nach Leistungserbringung ist mit dem Hinweis auf die Erbringung mittels Kommunikationsmedium möglich. Alternativ ist eine Bestätigung der Versicherten per E-Mail darüber, dass sie an dem jeweiligen Vorgespräch unter Angabe des Tages und der Uhrzeit („von ... bis ...“) teilgenommen hat, als Urbeleg ausreichend.*
 - e) *Abrechnung von Wegegeld ist nicht zulässig.“*
3. In den Nummern 0500, 0501 und 0502 wird die Angabe „16,89“ durch die Angabe „20,70“ ersetzt.
4. Die Nummern 0510, 0511 und 0512 werden wie folgt gefasst:

0510	Nummern 0500, 0501 oder 0502 mit Zuschlag nach § 4 Satz 2	24,83
0511		
0512	<i>Ist eine begleitende Betreuung mit Kommunikationsmedium in der Schwangerschaft über einen zusammenhängenden Zeitraum von über 20 Minuten notwendig und möglich, kann übergangsweise ab der 20. Minute die jeweilige Betreuungsleistung in der Schwangerschaft als Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen nach den Nummern 0510, 0511 oder 0512 abgerechnet werden. Insgesamt ist diese Leistung begrenzt auf höchstens zwei Mal pro Tag abrechenbar.</i> <i>Dies bedeutet:</i> <ol style="list-style-type: none"> a) <i>Geht der Betreuungsbedarf mittels Kommunikationsmedium über 20 Minuten hinaus, können übergangsweise ab der 21. Minute bis zur 40. Minute die Nummern 0510, 0511 oder 0512 abgerechnet werden.</i> b) <i>Sollte die Betreuung auch noch über die 40. Minute notwendig sein, können die Nummern 0510, 0511 oder 0512 als Pauschale ein weiteres und letztes Mal abgerechnet werden.</i> c) <i>Insgesamt können die Nummern 0510, 0511 oder 0512 nur maximal zwei Mal pro Tag abgerechnet werden.</i> 	

Voraussetzungen:

- a) Das verwendete Kommunikationsmedium muss eine synchrone Kommunikation zwischen Hebamme und Versicherter in Echtzeit über Telefon, vorrangig jedoch Videotelefonie ermöglichen. Der Versicherten dürfen keine zusätzlichen Kosten (Software- oder Nutzungskosten) entstehen.
- b) Für die Versichertenbestätigung gilt folgende Maßgabe:
Eine rückwirkende Unterzeichnung der Versicherten bis zu acht Wochen nach Leistungserbringung ist mit Hinweis auf Erbringung mittels Kommunikationsmedium möglich. Alternativ ist eine Bestätigung der Versicherten per E-Mail darüber, dass sie diese Leistung unter Angabe des Tages und der Uhrzeit („von ... bis ...“) erhalten hat, als Urbeleg ausreichend.
- c) Abrechnung von Wegegeld ist nicht zulässig.“

5. Die Nummer 0700 wird wie folgt gefasst:

„0700 Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten) 7,96

Besondere Voraussetzungen für die Erbringung dieser Leistungen mittels Kommunikationsmedium sind:

- a) Eine digitale Lösung wird von der Hebamme bereitgestellt. Das verwendete Kommunikationsmedium muss eine synchrone Kommunikation zwischen Hebamme und Versicherter in Ton und Bild in Echtzeit ermöglichen (Videotelefonie). Der Versicherten dürfen für die Nutzung keine besonderen Kosten entstehen (insbesondere keine zusätzlichen Software- oder Nutzungskosten).
- b) Die Kurseinheit findet zu den mit allen Teilnehmerinnen vereinbarten Zeiten statt.
- c) Die Kurseinheit findet als Live-Kurseinheit statt. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.
- d) Die Kursteilnehmerinnen stimmen der „Zuschaltung“ der betroffenen Frauen via Internet zu, ansonsten ist eine Teilnahme nicht möglich.
- e) Die Inhalte der Kurseinheit entsprechen exakt denen der Präsenz-Kurseinheit; die Leistungen sind gleichwertig.
- f) Die Versicherten können wie gewohnt Fragen stellen.
- g) Für die Versichertenbestätigung gilt folgende Maßgabe:
Eine rückwirkende Unterzeichnung der Versicherten bis zu acht Wochen nach Leistungserbringung ist mit dem Hinweis auf die Erbringung mittels Kommunikationsmedium möglich. Alternativ ist eine Bestätigung der Versicherten per E-Mail darüber, dass sie an der jeweiligen Kurseinheit unter Angabe des Tages und der Uhrzeit („von ... bis ...“) teilgenommen hat, als Urbeleg ausreichend.“

6. Die Nummern 2100 und 2110 werden wie folgt gefasst:

„2100 Wochenbettbetreuung, auch als nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung, als ambulante hebammenhilfliche Leistung 31,25
2110 Nummern 2100, 2101, 2102 mit Zuschlag nach § 4 Satz 2 37,49

Ist eine begleitende Betreuung mit Kommunikationsmedium im Wochenbett oder Stillphase über einen zusammenhängenden Zeitraum von über 30 Minuten notwendig, kann übergangsweise die jeweilige Beratungsleistung im Wochenbett oder in der Stillphase als nicht aufsuchende Wochenbettbetreuung nach Nummer 2110 abgerechnet werden.

Dies bedeutet:

- a) Geht der Betreuungsbedarf mittels Kommunikationsmedium über 30 Minuten hinaus, kann übergangsweise ab der 31. Minute die Nummer 2110 als Pauschale abgerechnet werden.
- b) Innerhalb der ersten zehn Tage können maximal 20 Betreuungsleistungen erfolgen. Für die Überschreitung des Leistungskontingents ist eine ärztliche Anordnung erforderlich.

Besondere Voraussetzungen:

- a) Das verwendete Kommunikationsmedium muss eine synchrone Kommunikation zwischen Hebamme und Versicherter in Ton und Bild in Echtzeit ermöglichen (telefonisch möglich, vorrangig jedoch Videotelefonie). Der Versicherten dürfen für die Nutzung keine besonderen Kosten entstehen (insbesondere keine zusätzlichen Software- oder Nutzungskosten).
- b) Für die Versichertenbestätigung gilt folgende Maßgabe:
Eine rückwirkende Unterzeichnung der Versicherten bis zu acht Wochen nach Leistungserbringung ist mit dem Hinweis auf die Erbringung mittels Kommunikationsmedium möglich. Alternativ ist eine Bestätigung der Versicherten per E-Mail darüber, dass sie diese Leistung unter Angabe des Tages und der Uhrzeit („von ... bis ...“) erhalten hat, als Urbeleg ausreichend.“

7. Die Nummern 2300, 2301 und 2302 werden wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Leistung“ wird folgender Absatz angefügt:
„Die Gebühren nach den Nummern 2300, 2301 und 2302 sind bis zur 30. Minute abrechenbar.“
- b) Die Angabe „5,73“ wird durch die Angabe „7,02“ ersetzt.

8. Die Nummer 2700 wird wie folgt gefasst:

- „2700 Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten) 7,96
- Besondere Voraussetzungen für die Erbringung dieser Leistungen mittels Kommunikationsmedium sind:*
- a) Eine digitale Lösung wird von der Hebamme bereitgestellt. Das verwendete Kommunikationsmedium muss eine synchrone Kommunikation zwischen Hebamme und Versicherter in Ton und Bild in Echtzeit ermöglichen (Video-telefonie). Der Versicherten dürfen für die Nutzung keine besonderen Kosten entstehen (insbesondere keine zusätzlichen Software- oder Nutzungskosten).
 - b) Die Kurseinheit findet zu den mit allen Teilnehmerinnen vereinbarten Zeiten statt.
 - c) Die Kurseinheit findet als Live-Kurseinheit statt. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.
 - d) Die Kursteilnehmerinnen stimmen der „Zuschaltung“ der betroffenen Frauen via Internet zu, ansonsten ist eine Teilnahme nicht möglich.
 - e) Die Inhalte der Kurseinheit entsprechen exakt denen der Präsenz-Kurseinheit; die Leistungen sind gleichwertig.
 - f) Die Versicherten können wie gewohnt Fragen stellen.
 - g) Für die Versichertenbestätigung gilt folgende Maßgabe:
Eine rückwirkende Unterzeichnung der Versicherten bis zu acht Wochen nach Leistungserbringung ist mit dem Hinweis auf die Erbringung mittels Kommunikationsmedium möglich. Alternativ ist eine Bestätigung der Versicherten per E-Mail darüber, dass sie an der jeweiligen Kurseinheit unter Angabe des Tages und der Uhrzeit („von ... bis ...“) teilgenommen hat, als Urbeleg ausreichend.
 - h) Bei Unterbrechung bereits begonnener Rückbildungskurse können diese bis zum Ende des zwölften Monats nach der Geburt abgeschlossen werden.“

9. Die Nummer 2900 wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Leistung“ wird folgender Absatz angefügt:
„Die Gebühr nach der Nummer 2900 ist bis zur 30. Minute abrechenbar.“
- b) Die Angabe „5,73“ wird durch die Angabe „7,02“ ersetzt.

Artikel 2 Weitere Änderung der Berliner Entbindungshilfgebührenordnung

Die Anlage zu § 2 (Leistungsverzeichnis) der Berliner Entbindungshilfgebührenordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 0100, 0101 und 0102 werden die Wörter „Die Gebühren nach den Nummern 0100, 0101 und 0102 sind bis zur 20. Minute abrechenbar.“ gestrichen und wird die Angabe „8,00“ durch die Angabe „6,53“ ersetzt.
2. Die Nummern 0200 bis 0240 werden durch die folgende Nummer 0200 ersetzt:

„0200 Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt, mindestens 30 Minuten, je angefangene 15 Minuten 8,43

Die Gebühr nach der Nummer 0200 ist bei jeder Schwangeren einmal im Umfang von bis höchstens 90 Minuten, bei geplanter Geburt zu Hause oder in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung ein weiteres Mal im Umfang von bis zu 90 Minuten abrechnungsfähig.

Die Absicht der Versicherten, zu Hause beziehungsweise in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung zu gebären, ist zu dokumentieren.

Die Gebühr nach der Nummer 0200 ist neben Leistungen nach den Nummern 0100, 0101 oder 0102, 0400, 0401 oder 0402, 0500, 0501 oder 0502, 0600, 0601 oder 0602 und 0800 nur dann berechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.“
3. In den Nummern 0500, 0501 und 0502 wird die Angabe „20,70“ durch die Angabe „16,89“ ersetzt.
4. Die Nummern 0510, 0511 und 0512 werden wie folgt gefasst:

„0510 Nummern 0500, 0501 oder 0502 mit Zuschlag nach § 4 Satz 2 20,26

0511

0512 *Dauert die Leistung nach den Nummern 0500, 0501 oder 0502 und 0510, 0511 oder 0512 länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen. Maßgeblich für die Berücksichtigung des Zuschlags ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.“*
5. Die Nummer 0700 wird wie folgt gefasst:

„0700 Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten) 6,47

Die Gebühr für die Leistung nach der Nummer 0700 umfasst insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik.“

6. Die Nummern 2100 und 2110 werden wie folgt gefasst:
- | | |
|---|-------|
| „2100 Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt | 25,50 |
| 2110 Nummern 2100, 2101, 2102 mit Zuschlag nach § 4 Satz 2
<i>Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.“</i> | 30,58 |
7. Die Nummern 2300, 2301 und 2302 werden wie folgt gefasst:
- | | |
|--|------|
| „2300 Beratung der Wöchnerin mittels Kommunikationsmedium
2301
2302“ | 5,73 |
|--|------|
8. Die Nummer 2700 wird wie folgt gefasst:
- | | |
|--|------|
| „2700 Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten)
<i>Die Leistung nach der Nummer 2700 ist nur berechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird. Diese Leistung ist immer eine ambulante hebammenhilffliche Leistung.“</i> | 6,47 |
|--|------|
9. In Nummer 2900 werden die Wörter „*Die Gebühr nach der Nummer 2900 ist bis zur 30. Minute abrechenbar.*“ gestrichen und wird die Angabe „7,02“ durch die Angabe „5,73“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 19. März 2020 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 2020

Dilek K a l a y c i
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Erste Änderung
der Verordnung über die Finanzierung der
beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Berlin
(1. Änderung der Berliner Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung –
1. Änd. BlnPflAFinV)
 Vom 18. Juni 2020

Auf Grund des § 1 Absatz 1 Nummer 11 bis 14 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Pflegeberufegesetz vom 22. August 2019 (GVBl. S. 534) verordnet die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Berlin

Die Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz in Berlin vom 17. Oktober 2019 (GVBl. S. 718) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Teilen Träger der praktischen Ausbildung oder Pflegeschulen bis zum 15. Juni des Festsetzungsjahres keine Zahl der voraussichtlichen Auszubildenden oder voraussichtlichen Schülerzahlen mit, ist die Zahl der voraussichtlichen Auszubildenden nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung für die Ermittlung des Ausbildungsbudgets mit null festzusetzen (Nullmeldung). Abweichend von Satz 1 sind die bisherigen Ausbildungs- oder Schülerzahlen der jeweiligen Einrichtung bei der Ermittlung des Ausbildungsbudgets zu berücksichtigen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit die Abrechnung der gemäß des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbrachten ambulanten Pflegeleistungen nicht auf Basis von Punkten in Verbindung mit Punktwerten, sondern anhand von Zeiten in Verbindung mit Zeitvergütungen erfolgt, wird auf der Grundlage des ermittelten Umsatzes, der durch die Zeitvergütung erwirtschaftet wurde, und des individuell vereinbarten Punktwertes eine fiktive Punktzahl ermittelt. Ist mit der jeweiligen ambulanten Pflegeeinrichtung ein individueller Punktwert nicht vereinbart, wird der Ermittlung der fiktiven Punktzahl ein landesdurchschnittlicher Punktwert zugrunde gelegt. Der Landesdurchschnittspunktwert ergibt sich aus den am Stichtag 15. Dezember des Vorjahres mit den im Land Berlin zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen vereinbarten Punktwerten. Nutzt eine ambulante Pflegeeinrichtung beide Abrechnungssystematiken, wird die fiktive Punktzahl den tatsächlich abgerechneten Punkten hinzugerechnet. Beim Zeitumsatz sind die Umsatzanteile für die Refinanzierung der Ausbildungs-

kosten in der Altenpflege und die Umsatzanteile nach dem Pflegeberufegesetz nicht zu berücksichtigen.“

b) Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Das Wort „Zugang“ wird gestrichen und durch das Wort „Bekanntgabe“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Basiszins“ gestrichen und durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Monatliche Umlagebeträge von bis zu 10 Euro können auf Antrag der umlagepflichtigen Einrichtung summiert und mit einer Einmalzahlung beglichen werden. Über eine mögliche Einmalzahlung entscheidet die zuständige Stelle. Ein Antrag auf Gewährung einer Einmalzahlung ist der zuständigen Stelle schriftlich zu übermitteln. Die Einmalzahlung ist ab Gewährung einer Einmalzahlung mit dem nächsten ausstehenden Ratenzahlungstermin fällig.“

3. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Stelle berücksichtigt bei der Abrechnung der an die Pflegeschulen gezahlten Ausgleichszuweisungen, entsprechend § 14 Absatz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung, Änderungen der Schülerzahlen nach Beginn eines Schuljahres nicht.“

4. Dem § 7 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nur Einrichtungen, die die jeweiligen leistungsrechtlichen Möglichkeiten einer Refinanzierung der Umlagebeträge ausgeschöpft haben, wird der Differenzbetrag nach § 17 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung durch die zuständige Stelle nach § 17 Absatz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung ausgeglichen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2020

Dilek K a l a y c i
 Senatsverwaltung für Gesundheit,
 Pflege und Gleichstellung

Erste Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin

Vom 26. Juni 2020

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und des § 7 Absatz 1 des Berliner Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) verordnet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport nach Anhörung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Artikel 1 Änderung der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin

Die Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin vom 28. September 2017 (GVBl. S. 522) wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Abkürzung „(BInMDÜV)“ angefügt.
2. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 15 die Wörter „und von Informationen über die Tagesbetreuung nach dem Kindertagesförderungsgesetz“ angefügt.
3. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die datenempfangende Stelle“ durch die Wörter „der Empfänger“ ersetzt.
4. In § 13 Absatz 1 werden nach den Wörtern „der Persönlichkeit“ die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“, nach den Wörtern „Strafverfahren gegen“ die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ und nach den Wörtern „Annahme rechtfertigen, dass“ die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und von Informationen über die Tagesbetreuung nach dem Kindertagesförderungsgesetz“ angefügt.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird als weiterer Satz dem Absatz 1 angefügt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Aufgabenerfüllung nach § 4 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GVBl. S. 702) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung die nachfolgenden Daten von in Berlin mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldeten Einwohnern, die innerhalb des folgenden Quartals das dritte Lebensjahr vollenden, übermittelt werden:

 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Geschlecht,
 4. gesetzlicher Vertreter (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes)
 5. Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 des Bundesmeldegesetzes,
 6. Vorliegen eines bedingten Sperrvermerks nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.“
6. In § 21 werden nach den Wörtern „waffenrechtliche Erlaubnis vorliegt“ die Wörter „oder für die ein Waffenbesitzverbot erlassen ist“ eingefügt.
7. In § 23 Absatz 2 wird das Wort „Auftragsdatenverarbeitung“ durch das Wort „Auftragsverarbeitung“ ersetzt.
8. In § 24 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „einer Sammeldatei“ durch die Wörter „eines Sammeldateisystems“ ersetzt.
9. In § 40 werden nach den Wörtern „eigenen Aufgaben und Leistungsverpflichtungen nach dem“ die Wörter „Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem“ eingefügt.
10. Dem § 48 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Landesamt für Gesundheit und Soziales darf über die Daten nach § 38 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes hinaus bei Einwohnern, bei denen im Einzelfall die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) und nach § 2b des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, erforderlich ist, zusätzlich abrufen:

 1. gesetzlicher Vertreter (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Sterbedatum, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes),
 2. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
 3. frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,
 4. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
 5. Familienstand,
 6. Ehegatte oder Lebenspartner (Familienname, Vornamen, Geburtsname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht, derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, Sterbedatum, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes),
 7. minderjährige Kinder (Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift im Inland, Sterbedatum, bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes).“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 6 tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2020

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Andreas Geisel

